

Museum Zwangsarbeit im
Nationalsozialismus

Jorge-Semprún-Platz
99423 Weimar

Fon: +49 (0)3643 430 138

E-Mail:

presse@museum-zwangsarbeit.de

www.museum-zwangsarbeit.de

Antrag

auf Genehmigung von

Fotoaufnahmen

Filmaufnahmen

Tonaufnahmen

im Museum Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

Angaben zum Antragsteller

Firma

Ansprechpartner

Anschrift

Telefon/FAX

E-Mail

Der Antrag bezieht sich auf folgende Orte bzw. Bereiche

(Bitte ausführlich beschreiben; wenn möglich senden Sie uns ihr Konzept)

Gewünschte Termine bzw. Zeiträume

Datum

Uhrzeit

Datum

Uhrzeit

Datum

Uhrzeit

Verwendungszweck

Bei Veröffentlichung bitte angeben

Titel

Autor

Voraussichtlicher Sende- bzw. Erscheinungstermin

Medium

ggf. Auflage

Datenschutz

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist das Erheben, Speichern und Verarbeiten personenbezogener Daten unumgänglich. Die von Ihnen übermittelten Daten behandeln wir entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen streng vertraulich. Mit dem Ausfüllen des Formulars erklären Sie Ihr Einverständnis, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu Ihrer Person im Rahmen Ihrer Anfrage erfasst, gespeichert, verarbeitet und gelöscht werden.

Benutzungsbedingungen

- Bei den Aufnahmen sind die Besucherordnung einzuhalten und Störungen des allgemeinen Besucherbetriebes möglichst zu vermeiden.
- Der/Die Antragsteller/in garantiert, dass in Räumen des Museums Zwangsarbeit im Nationalsozialismus bzw. bei der Aufnahme einzelner Exponate mit der nötigen Vorsicht gearbeitet und generelles Rauchverbot eingehalten wird. Er/Sie kommt für alle eventuellen Schäden auf, die durch die Aufnahmearbeiten entstehen.
- In den Räumen sind keine Veränderungen gestattet.
- Die künstliche Beleuchtung lichtempfindlicher Objekte hat ausschließlich in Absprache mit dem zuständigen Kustos zu erfolgen.
- Die Herstellung fotografischer, grafischer oder sonstiger Abbildungen etwa in Form von Videotapes ist nur zu privaten, schulischen und Studienzwecken sowie zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung gestattet. Als Quelle ist das Museum Zwangsarbeit im Nationalsozialismus anzugeben.
- Die Verwendung für alle weiteren Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Jede andere Form der Nutzung und Verwertung, insbesondere jede Verwendung zu Werbezwecken sowie die Weitergabe an Dritte sind ausdrücklich untersagt. Ausgenommen sind hier Nachrichten- und Bildagenturen.
- Dem Museum Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist unaufgefordert eine Kopie der Sendung bzw. ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung zu übersenden.
- Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden. Bei den Arbeiten ist diese Genehmigung mitzuführen und Mitarbeitern des Museums bzw. der Security auf Verlangen vorzuzeigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Regelungen und vertrauen auf gute Zusammenarbeit. Im Falle einer Genehmigung erkenne ich diese Bedingungen als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift _____

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag per FAX (03643 430 100) oder E-Mail (presse@museum-zwangsarbeit.de) zu.

Genehmigung erteilt

Weimar, den

Unterschrift und Siegel _____

HAUSORDNUNG

des Museums Zwangsarbeit im
Nationalsozialismus



Herzlich willkommen in der Gedenkstätte!
In Buchenwald wurden zahllose Verbrechen begangen,
durch die Tausende Menschen litten und umkamen.
Wir bitten Sie daher, auf dem gesamten Gelände der
Gedenkstätte einige Verhaltensregeln einzuhalten.

Bitte beachten Sie:

- Tragen Sie Kleidung, die in der Gedenkstätte angemessen ist.
- Soweit andere Besucher:innen nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken gestattet. Jede Veröffentlichung in den Printmedien oder im Internet (Social Media u.a.) bedarf der Genehmigung durch die Direktion der Stiftung.
- Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Beauftragten der Stiftung vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien sowie im Internet (Social Media u.a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Beauftragten der Stiftung.
- Gruppenleiter:innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der von ihnen Begleiteten verantwortlich.
- Wir empfehlen, von einem Besuch mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren generell abzusehen. Insbesondere die Ausstellungen, die früheren Arrestzellen und das ehemalige Krematorium sollten nicht mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren besucht werden.
- Aus Gründen des Denkmalschutzes sind nicht alle Wege im ehemaligen Häftlingslager verkehrssicher ausgebaut. Vorsicht, es besteht Unfallgefahr beim Verlassen der ausgeschilderten Wege. Bitte beachten Sie, dass die Stiftung keine Haftung übernimmt.
- Die Exponate in den Ausstellungen sind Zeugnisse von unersetzlichem Wert, bitte berühren Sie diese nicht. Besucher:innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- Fast alle musealen Einrichtungen sind mit dem Rollstuhl erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Personal in der Information oder in den Ausstellungen.
- Die Gedenkstätte Buchenwald behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere, dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, den Zutritt zur Gedenkstätte zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

Nicht gestattet sind:

- die Durchführung von Veranstaltungen ohne Bezug auf die Geschichte des historischen Ortes oder von Veranstaltungen, bei denen die Geschichte des historischen Ortes gelehrt, verharmlost oder verherrlicht wird;
- die Durchführung von entgeltpflichtigen Rundgängen und Bildungsveranstaltungen durch Dritte;
- das Anbringen und Mitführen von Plakaten, Fahnen und Transparenten (ausgenommen sind Traditionsfahnen der Überlebendenverbände);
- die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art;
- in irgendeiner Form die Totenruhe zu stören;
- in irgendeiner Form die Menschenwürde anderer zu verletzen;
- im Lagergelände und auf den Friedhöfen das Rauchen, Essen und das Trinken alkoholischer Getränke;
- sportliche Aktivitäten sowie das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und Fortbewegungsmitteln aller Art (ausgenommen Hilfsmittel zur Unterstützung der Mobilität);
- in den Ausstellungen der Einsatz von Blitz- und Kunstlicht jeder Art;
- der Einsatz von Mediengeräten mit Lautsprechern;
- das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.

Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Direktion der Stiftung sind gestattet:

- Befragungen der Besucher:innen und Mitarbeiter:innen;
- Nutzung von Flugdrohnen;
- musikalische und künstlerische Darbietungen;
- jede Form gewerblicher Betätigung (Foto- und Filmaufnahmen, Verkauf von und Werbung für Waren aller Art);
- Veranstaltungen, Gedenkfeiern und Demonstrationen.

Die Beauftragten der Stiftung sind angewiesen, die Grundregeln für den Gedenkstättenbesuch durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu treffen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann vom Besuch der Gedenkstätte ausgeschlossen werden. Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Gedenkstätte.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.